

Dietmar H. Heidemann

# Letzte Zwecke. Die Grundlegung des Föderalismus in Kants politischer Teleologie

## Einleitung

Die Frage nach den philosophischen Grundlagen des Föderalismus ist für Kant keine marginale. Begründet liegt dies nicht in einem vorrangigen Interesse Kants an der politischen Philosophie föderaler Ordnungen, sondern in seiner Konzeption der Idee eines Systems der Philosophie. Für Kant bildet der „Föderalismus freier Staaten“ (*Zum Ewigen Frieden* AA 8:354) nicht nur den idealen Endpunkt realgeschichtlicher Entwicklung der Menschengattung, sondern in Einklang mit seinem kosmopolitischen Grundverständnis von Philosophie auch den Schlussstein seines kritischen Theoriegebäudes. Dies ist nicht erst den einschlägigen Schriften vor allem zur Rechts- und politischen Philosophie der 1790er Jahre wie *Über den Gemeinspruch* (1793), dem *Ewigen Frieden* (1795) oder der *Metaphysik der Sitten* (1797/98) zu entnehmen. Die Idee eines philosophischen Systems steht Kant mit der „Architektonik der reinen Vernunft“ bereits in der ersten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* (A 832/B 860 ff.) klar vor Augen, wenn auch noch nicht in seiner vollständigen Ausführung. Nur drei Jahre nach dem Erscheinen der ersten *Kritik* legt Kant mit der *Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* eine Schrift vor, in welcher der „Föderalismus freier Staaten“ als Fluchtpunkt seines Systemdenkens bereits entwickelt ist. In dieser Schrift von 1784 entwirft er die Konzeption einer Philosophie der Geschichte als „Erzählung“, deren Gegenstand die „menschlichen Handlungen“ als „Erscheinungen“ der „Freiheit des Willens“ (AA 8:17) sind. Aus kosmopolitischer Perspektive sind sie letztlich dazu bestimmt, die Errichtung internationaler föderaler Ordnungsstrukturen mittels eines ihnen naturgemäß innewohnenden Konfliktmechanismus zu befördern. Für Kant ist dies Anlass, in dieser Schrift eine der klassischen geschichtsphilosophischen Grundfragen zu formulieren, nämlich ob Geschichte *zweckmäßig* verläuft und ihr, wenn auch nur „im Großen“, eine absichtsvolle Entwicklung und also ein Plan zugrundeliegt (AA 8:27).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Kants Werke werden zitiert mit Angabe der Band- und Seitenzahlen nach: *Gesammelte Schriften*, Hg.: Bd. 1–22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin

Die *Idee* ist insofern ein anspruchsvolles Projekt, als Kant schon in dieser Schrift auf das Ganze seiner Philosophie ausgreift, bevor er überhaupt seine drei Hauptwerke sowie manch bedeutende Nebenschrift verfasst hat. Bereits in der *Idee* verdeutlicht er, worauf die konsequente Durchführung einer Metaphysik der Endlichkeit, das heißt eine Theorie endlichen Erkennens und seiner Grenzen hinausläuft, nämlich auf die Verwirklichung der Freiheit innerhalb internationaler föderaler Ordnungsstrukturen unter den Bedingungen des Rechts. Dieses Ziel sei nur historisch zu erreichen durch die Ausbildung der Naturanlagen des Menschen, wie es dann in der *Kritik der Urteilkraft* heißt, mit „Kultur“ als dem „letzten Zweck der Natur“ (AA 5:429), zu der die Menschengattung sich als politisches Gemeinwesen hinentwickelt. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass Kants philosophische Grundlegung des Föderalismus innerhalb eines theoretischen Rahmens erfolgt, der sich als ‚politische Teleologie‘ bezeichnen lässt. Die politische Teleologie begründet die Existenz bzw. Normativität politischer Strukturen und Institutionen mithilfe von Annahmen über deren *natürliche* Zweckmäßigkeit. Kant begreift den Föderalismus als *natürliche* Konsequenz der kognitiven Verfassung des Menschen als eines endlichen Wesens, dessen Freiheitssicherung zuletzt allein unter kosmopolitischen Bedingungen möglich ist. Diese teleologische Grundlegung des Föderalismus wird zwar erst in der *Kritik der Urteilkraft* in einem komplizierten Gedankengang ausgeführt, ist aber schon in der *Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* systematisch anlegt. Im ersten Abschnitt dieses Beitrags wird daher zunächst Kants historisierender Anspruch der *Idee* auf eine zweckmäßige Entwicklung der Naturanlagen mit dem Idealziel internationaler politisch-föderaler staatlicher Ordnungsstrukturen erörtert. Wie sich herausstellen wird, holt Kant seinen Anspruch auf eine teleologische Grundlegung solcher Strukturen in dieser Schrift jedoch theoretisch nicht ein. Daher soll im zweiten Abschnitt aus der Perspektive der *Kritik der Urteilkraft* auf die *Idee* von 1784 zurückgeblickt und gezeigt werden, dass Kant explizit eine teleologische Grundlegung des Föderalismus unternimmt, die sich an der geschichtlichen Realisierung letzter Zwecke in und außerhalb der Natur ausrichtet. Der abschließende dritte Abschnitt geht der Frage nach, ob eine solche Konzeption politisch-soziale und insbesondere kriegsrische Konfliktszenarien als erforderliche Mittel zur Erreichung einer internationalen föderalen Struktur billigend in Kauf nimmt.<sup>2</sup>

---

1900ff. Die *Kritik der reinen Vernunft* wird zitiert nach der Ausgabe von J. Timmermann (Hg.), Hamburg 1998 (= *KrV*, A für die erste Auflage, B für die zweite Auflage).

<sup>2</sup> In der Sekundärliteratur zu Kants politischer Philosophie bzw. politischem Kosmopolitismus bleibt der teleologische Hintergrund der Begründung des Föderalismus in der Regel unberücksichtigt (wie zum Beispiel bei Kleingeld (2012) und Höffe (2001)). Allenfalls wird er nur am Rande miterwähnt (wie etwa von Riley (1979, 58)) oder auf Kants angeblich teleologisches Ge-

# 1 Die zweckmäßige Entwicklung der Naturanlagen in der Geschichte

In den ersten beiden Sätzen der *Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* behauptet Kant die zweckmäßige und vollständige Entwicklung aller, also sowohl der rationalen als auch der nicht-rationalen, „Naturanlagen“ des Menschen in seiner Gattung (AA 8:18). Man könnte gegen diese Lesart einwenden, Kant drücke sich in der *Idee* nicht ausreichend präzise aus und halte im Grunde am atemporalen Status der Vernunft als Quelle logisch-geltungstheoretischer Ansprüche fest. So heißt es auch nur ein Jahr später in den *Prolegomena*, die *Kritik der reinen Vernunft* sei ein „System“, das „[...] noch nichts als gegeben zum Grunde legt außer die Vernunft selbst und also, ohne sich auf irgend ein Factum zu stützen, die Erkenntniß aus ihren ursprünglichen Keimen zu entwickeln sucht.“ (AA 4:274) Solche und ähnlich lautende Aussagen, die gegen jegliche empirische oder naturalistische Fundierung des Vernunftvermögens sprechen, lassen sich in den Schriften Kants zahlreich ausfindig machen. Auf der anderen Seite äußert sich Kant aber schon in der *Kritik der reinen Vernunft* dem entgegengesetzt. Sehen wir einmal von Stellen ab, an denen er zum Beispiel davon spricht, die reinen Verstandesbegriffe „bis zu ihren ersten Keimen und Anlagen im menschlichen Verstande verfolgen“ zu wollen (KrV A 66/B 91), was sich auch als eine bloß metaphorische *façon de parler* begreifen ließe, so scheint eine viel diskutierte Stelle der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* an einem letztlich genetisch-historischen Verständnis des Vernunftvermögens keinen Zweifel zu lassen. In § 27 der transzendentalen Deduktion unterscheidet Kant zwei Erklärungen der „Übereinstimmung der Erfahrung mit den Begriffen von ihren Gegenständen“: „entweder die Erfahrung macht diese Begriffe, oder diese Begriffe machen die Erfahrung möglich“ (KrV B 167). Hinsichtlich der reinen Verstandesbegriffe komme nur die zweite Option in Frage, von der es dann heißt, sie stelle „gleichsam ein System der Epigenesis der reinen Vernunft“ (KrV B 167) dar. Eine dritte Option, nämlich „eine Art von Präformationssystem der reinen Vernunft“, das reine Begriffe als „von unserem Urheber“ „eingepflanzte Anlagen zum Denken“ (KrV B 167) auffasst, weist Kant dabei als dogmatisch-metaphysische Annahme zurück. Es kann nach Kant also gezeigt werden, wie Begriffe a priori Erfahrung möglich machen. Stellt man nun zusätzlich die Frage nach der Herkunft dieser Begriffe, so

---

schichtsverständnis eingeschränkt (vgl. Brown (2009, 37 ff.)). Dies ist insofern erstaunlich, bildet die Teleologie der dritten *Kritik* doch die systematische Grundlage des Föderalismus, auch wenn sie nicht dessen inhaltliche Ausgestaltung im einzelnen leistet.

lautet die Antwort offenkundig, dass dies durch eine „Epigenesis der reinen Vernunft“ zu erklären sei. Was dies nun genau besagt, ist durchaus nicht klar. Auf jeden Fall gilt manchen Kants Verwendung des der Biologie seiner Zeit entstammenden Begriffs der „Epigenesis“ als klares Indiz für eine Position, die von einem gattungsgeschichtlich unbestimmten Vernunftvermögen ausgeht, das in seiner historisch-genetischen Fortentwicklung spezifische kognitive Fähigkeiten ausbildet und, wie noch gezeigt wird, in letzter, praktisch-rechtlicher Konsequenz auf die Etablierung internationaler föderaler politischer Strukturen hinausläuft. Auf Kants auch in der Forschung nicht unumstrittenes Verständnis von „Epigenesis“ soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Begriffs „Epigenesis“ (KrV B 167) scheint der transzendente Vernunftapriorismus jedoch insofern seine Unschuld zu verlieren, als Kant offenkundig bereit ist, dessen Rigorismus zugunsten einer biologisch-historischen Erklärung der Entwicklung des menschlichen Vernunftvermögens zu revidieren, wodurch er möglicherweise den Stand der Wissenschaften seiner Zeit reflektiert.<sup>3</sup>

Eine solche epigenetische Auffassung der reinen Vernunft, so sieht es zumindest aus, macht die *Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* explizit geltend. Die Argumentation dieser Schrift erfolgt im Grunde in drei Hauptschritten. In den ersten drei der neun Sätze formuliert Kant seine Hauptthese, nämlich dass sich gemäß vorausgesetzter „teleologische[r] Naturlehre“ die „Naturanlagen eines Geschöpfes“ „vollständig und zweckmäßig auswickeln“ müssen (AA 8:18). Für den Menschen gelte dabei, dass „sich diejenigen Naturanlagen, die auf den Gebrauch seiner Vernunft abgezielt sind, nur in der Gattung, nicht aber im Individuum vollständig entwickeln“ „sollten“ (AA 8:18). Diese vollständige, zweckmäßige Entwicklung der Naturanlagen ist ebenso naturbestimmt wie das Streben des Menschen im Verfolg seiner praktischen Ziele:

Die Natur thut nämlich nichts überflüssig und ist im Gebrauche der Mittel zu ihren Zwecken nicht verschwenderisch. Da sie dem Menschen Vernunft und darauf sich gründende Freiheit des Willens gab, so war das schon eine klare Anzeige ihrer Absicht in Ansehung seiner Ausstattung. Er sollte nämlich nun nicht durch Instinct geleitet, oder durch anerschaffene Kenntniß versorgt und unterrichtet sein; er sollte vielmehr alles aus sich selbst herausbringen. (AA 8:19)

Die Frage, wie es der Natur gelingt, die Naturanlagen in der Menschengattung sich vollständig und zweckmäßig entwickeln zu lassen, beantworten die Sätze vier bis

---

<sup>3</sup> Die allgemeine Bedeutung der „Epigenesis“ für Kants Denken wurde zuletzt insbesondere von Mensch (2013, vor allem Kapitel 7 und 156 ff.) betont. Siehe dazu auch die kritischen Differenzierungen von Zammito (2015).

sechs. Das „Mittel“, dessen sich nach Kant die Natur bedient, um dies zu erreichen, ist der „Antagonismus [...] in der Gesellschaft, so fern dieser doch am Ende die Ursache einer gesetzmäßigen Ordnung derselben wird.“ (AA 8:20). Hier ist der Ort, an dem Kant von der „ungesellige[n] Geselligkeit der Menschen“ als einer Naturanlage spricht. Die durch Konflikte zwischen den Menschen wachgerufene „Neigung“, sich zu vergesellschaften, ist eine natürliche Eigenschaft des Menschen, die die Natur zugleich einsetzt, um die „Talente“ (AA 8:20 f.) des Menschen auszubilden. Kant schreibt:

Dank sei also der Natur für die Unvertragsamkeit, für die mißgünstig wetteifernde Eitelkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde zum Haben oder auch zum Herrschen! Ohne sie würden alle vortreffliche Naturanlagen in der Menschheit ewig unentwickelt schlummern. Der Mensch will Eintracht; aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist: sie will Zwietracht. (AA 8:21)<sup>4</sup>

Der Eintritt in eine bürgerliche Gesellschaft unter allgemeinen Bedingungen des Rechts, das heißt insbesondere unter der Bedingung der Freiheit, gilt Kant als das „größte Problem für die Menschengattung“ (AA 8:22). In der Einrichtung und Wahrung einer bürgerlichen Verfassung und infolgedessen in der Entstehung internationaler föderaler Strukturen als letztem, kosmopolitischem Zweck erblickt er den eigentlichen Grund der Entwicklung der Naturanlagen, so dass es sogar heißt, die „vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung“ sei die „höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung“ (AA 8:22).

In der geschichtlichen Entwicklung der Menschengattung wird die bürgerliche Gesellschaft als Rechtsgemeinschaft unter dem Gesetz der Freiheit in Kants Konzeption allerdings erst spät erreicht. Ihre Einrichtung bedeutet jedoch nicht zugleich den Endpunkt und damit die vollständige, zweckmäßige Entwicklung der Naturanlagen des Menschen in der Geschichte. Wie Kant in den Sätzen sieben bis neun der *Idee* darlegt, ist die „Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung [...] von dem Problem eines gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnisses abhängig und kann ohne das letztere nicht aufgelöst werden.“ (AA 8:24). Denn der auf der Ebene der Individuen bestehende „Antagonismus“ kehrt auf der Ebene des Verhältnisses existierender Gesellschaften bzw. Staaten und damit auf der Ebene internationaler zwischenstaatlicher Beziehungen wieder. Er wird aufgelöst durch den das internationale Recht sichernden „Völkerbund“ als einer „vereinigten Macht“ der Staaten (AA 8:24). Auch dies ist Werk der Natur:

---

<sup>4</sup> Den Instrumentalismus der Natur, das heißt die Indienstrahmung des zwischenmenschlichen Antagonismus durch die Natur nennt Laberge (2004, 153) nicht zu Unrecht eine „List“. Vgl. auch Loudon (2000, Kapitel 5).

Die Natur hat also die Unvertragsamkeit der Menschen, selbst der großen Gesellschaften und Staatskörper dieser Art Geschöpfe wieder zu einem Mittel gebraucht, um in dem unvermeidlichen Antagonismus derselben einen Zustand der Ruhe und Sicherheit auszufinden; d.i. sie treibt durch die Kriege, [...] zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinaus zu gehen und in einen Völkerbund zu treten (AA 8:24)

Internationale, föderative politische Strukturen sind demnach für Kant Bedingungen der Entwicklung der Naturanlagen des Menschen. Diese Entwicklung vollzieht sich historisch in der Geschichte der Menschengattung, ist dabei jedoch nicht auf das Politische zu restringieren, sondern umfasst ganz grundsätzlich die „Kultur“ des Menschen, das heißt die Entwicklung von „Kunst“, „Wissenschaft“ und „Moralität“ (AA 8:24). Daher schlussfolgert Kant, man könne „[...] die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich- und zu diesem Zwecke auch äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann.“ (AA 8:27). Der damit erreichte Zustand sei zugleich „allgemeiner weltbürgerlicher Zustand“ (AA 8:28) als Resultat der weltgeschichtlichen Genese der Menschengattung. Kants genetische Vernunftkonzeption hat also schließlich einen kosmopolitischen Ausgang und scheint damit den Rigorismus der Individualvernunft zu überwinden. Eine weitere Stufe historischer Entwicklung ist seiner Auffassung nach offenbar nicht denkbar, so dass die kosmopolitische föderale Ordnung zugleich das Verhältnis darstellt, unter dem auch die zweckmäßige Entwicklung der rationalen Strukturen der Menschengattung ihr Ziel erreicht. Angesichts dieses Zieles hält Kant es zumindest theoretisch für möglich, „die allgemeine Weltgeschichte nach einem Plane der Natur, der auf die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung abziele, zu bearbeiten“ (AA 8:29).

## 2 Die Zweckmäßigkeit der Naturanlagen und die teleologische Grundlegung des Föderalismus in der *Kritik der Urteilskraft*

Die teleologische Gesamtdeutung der Geschichte, die Kant im neunten Satz der *Idee* als Konklusion formuliert, nämlich dass man „die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen“ kann (AA 8:28), stellt eine Hypothese dar, deren theoretischer Status in der *Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* weitgehend ungeklärt bleibt.

Handelt es sich bei dieser Schlussfolgerung um eine Erkenntnis aus theoretischer Vernunft oder um eine teleologische Einsicht gemäß dem Prinzip der Zweckmäßigkeit der Beurteilung der Natur durch die reflektierende Urteilskraft? Auch wenn man nicht unbedingt erwarten sollte, dass historische Prozesse Gegenstand der reflektierenden Naturbetrachtung durch die Urteilskraft sind, ist es die *Kritik der teleologischen Urteilskraft*, die eine Antwort auf diese Frage gibt. Im Folgenden wird gezeigt, dass sich der Gesamtsinn von Kants teleologischer Geschichtsdeutung und der Entstehungsgründe einer internationalen föderalen Staatenordnung erst aus der Perspektive der dritten *Kritik* im Rahmen einer politischen Teleologie erschließt.

Zunächst ist der für Kant auch im Kontext der Geschichts- sowie politischen Philosophie zentrale Begriff des Zweckes zu bestimmen. Die *Kritik der Urteilskraft* definiert „Zweck“ als „Begriff von einem Object, sofern er zugleich den Grund der Wirklichkeit dieses Objects enthält“, so dass unter „Zweckmäßigkeit“ die „Übereinstimmung eines Dinges mit derjenigen Beschaffenheit der Dinge, die nur nach Zwecken möglich ist“, verstanden werden muss (*Zweite Einleitung* AA 5:180). Der Begriff der „Zweckmäßigkeit“, das heißt die „Zweckmäßigkeit der Natur in ihrer Mannigfaltigkeit“ als „Princip der Urteilskraft“ (*Zweite Einleitung* AA 5:180), ist dabei wie folgt zu differenzieren: *Erstens* als allgemeine Zweckmäßigkeit der Natur, *zweitens* als subjektive Zweckmäßigkeit in der Ästhetik sowie *drittens* als objektiv-logische Zweckmäßigkeit in der Teleologie. Die allgemeine Zweckmäßigkeit als Prinzip der reflektierenden Urteilskraft besagt, die Natur in ihrer Mannigfaltigkeit als gemäß allgemeineren und besonderen Begriffen bzw. Gesetzen strukturierte Einheit zu denken. Dagegen bedeutet ästhetische Zweckmäßigkeit das harmonische Spiel von Einbildungskraft und Verstand in der anschaulichen Betrachtung von Formen, wohingegen durch objektive Zweckmäßigkeit Organismen in der Wechselwirkung ihrer Teile als reale Naturzwecke vorgestellt werden.<sup>5</sup> Der Begriff der allgemeinen Zweckmäßigkeit ist dabei grundlegender als die spezifischeren Begriffe der ästhetischen und objektiven Zweckmäßigkeit, da die Urteilskraft in ihrer Reflexion über die Natur davon ausgeht, dass es unter den in der Natur herrschenden besonderen Gesetzen eine nach Gattung und Art eingerichtete Ordnung gebe. Wir müssen dabei den für uns bloß zufälligen Sachverhalt präsupponieren, „daß die Ordnung der Natur nach ihren besonderen Gesetzen bei aller unsere Fassungskraft übersteigenden wenigstens möglichen Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit doch dieser wirklich angemessen sei“ (*Zweite Einleitung* KU AA 5:187). So versucht der Verstand, diese „Ordnung der Natur“ in der „Absicht“ aufzufinden, „Einheit der Principien in sie

---

5 Vgl. Düsing (1968, 51 ff.) und Heidemann (2010).

hineinzubringen“, das heißt diese „Einheit“ gemäß einem Zweck zu bestimmen, den die „Urtheilskraft der Natur beilegen muß, weil der Verstand ihr hierüber kein Gesetz vorschreiben kann.“ Ist diese „Absicht“ bzw. der „Zweck“ erreicht, zum Beispiel durch die Entdeckung der „Vereinbarkeit zweier oder mehrerer empirischen heterogenen Naturgesetze unter einem sie beide befassenden Princip“, stellt sich das Gefühl der Lust ein (*Zweite Einleitung* KU AA 5:187).

Das Prinzip der allgemeinen Zweckmäßigkeit der Natur gilt somit für den subjektiven ebenso wie für den objektiven Fall, in dem an einem empirisch gegebenen Ding Zweckmäßigkeit vorgestellt werden kann. Möglich ist dies entweder rein subjektiv aufgrund der formalen, von Begriffen unabhängigen „Übereinstimmung“ seiner Apprehension mit unserem Erkenntnisvermögen, um dadurch Erkenntnis zu erlangen, oder objektiv aufgrund der „Übereinstimmung seiner Form mit der Möglichkeit des Dinges selbst“, und zwar gemäß dem Begriff des Dinges, der, wie Kant sagt, „den Grund dieser Form enthält.“ (*Zweite Einleitung* KU AA 5:192). Folglich macht die allgemeine Zweckmäßigkeit der Natur für die reflektierende Urteilskraft sowohl die subjektiv-ästhetische als auch die objektive Zweckmäßigkeit erst möglich.

Insofern es in der Philosophie der Geschichte um die Beurteilung kausaler Zusammenhänge von Handlungen und insbesondere um die Frage der organischen Ganzheitlichkeit der Geschichte geht, findet auf sie nicht das Prinzip der ästhetischen Zweckmäßigkeit Anwendung, das auf die Harmonie von Einbildungskraft und Verstand in der anschaulichen Betrachtung von Formen abzielt. Gemäß Kants Systematik hat die Beurteilung der Geschichte gemäß dem Prinzip der objektiven Zweckmäßigkeit zu erfolgen, wonach Organismen in der Wechselwirkung ihrer Teile als reale Naturzwecke vorgestellt werden müssen. Denn Geschichte lässt sich nicht als das bloße Aggregat von sie konstituierenden Handlungen verstehen, sondern muss *organisch* begriffen werden, das heißt als ein zweckmäßiges Ganzes, das als solches zunächst vorauszusetzen ist, bevor es durch seine Teile, die Handlungen, erfüllt wird.

Diese teleologische Geschichtskonzeption der *Kritik der Urteilskraft* liegt der Sache nach bereits der *Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* zugrunde. Kant führt sie aber erst in den §§ 81–83 der „Methodenlehre der teleologischen Urteilskraft“ im Detail aus, indem er wie zuvor in der *Idee* argumentiert, dass sich die Natur des Antagonismus der Menschen bedient, um in der geschichtlichen Entwicklung der Menschengattung die „bürgerliche Gesellschaft“ und schließlich „ein weltbürgerliches Ganze, d. i. ein System aller Staaten“ (AA 5:432) herzustellen, so dass sich die Naturanlagen des Menschen vollständig und zweckmäßig entwickeln können. Die Hypothese der planvollen Entwicklung der Geschichte mit



dem Ziel einer föderalen Staatenordnung erhält somit erst in der *Kritik der Urteilskraft* ihre theoretische Fundierung.<sup>6</sup>

Kants Argumentation in der dritten *Kritik* ist nicht nur deshalb komplexer als in der *Idee*, weil sie hier im Kontext der Theorie der Zweckmäßigkeit als solcher erfolgt, sondern weil er die Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft sowie internationaler föderaler politischer Strukturen spezifisch mit der Lehre vom letzten Zweck der Natur und damit metaphysisch begründet. Diese Argumentation lässt sich wie folgt rekonstruieren. Nachdem Kant in § 81 zunächst das Verhältnis von Mechanismus und teleologischer Naturerklärung thematisiert hat, eröffnet er in § 82 einen Gedankengang, der vom „teleologischen System in den äußeren Verhältnissen organisierter Wesen“ zum föderalen Staatensystem als Zweck der Geschichte führt. Den Ausgangspunkt bildet die Überlegung, dass zur inneren Zweckmäßigkeit eines organisierten Wesens die äußere Zweckmäßigkeit hinzukommt. Darunter versteht Kant diejenige Zweckmäßigkeit, derzufolge „ein Ding der Natur einem andern als Mittel zum Zwecke dient“, so dass sich fragen lässt: „Wozu ist es da?“ (AA 5:425).<sup>7</sup> Auf diese Frage sind im Grunde zwei Antworten möglich: Entweder das Ding ist nicht aufgrund einer absichtsvoll wirkenden Ursache da, so dass es bloßes Produkt des Naturmechanismus ist, oder es gibt einen „absichtliche[n] Grund seines Daseins“ (AA 5:426) und dies ist bei organisierten Wesen, deren schon innere Möglichkeit ja auf absichtsvoller Kausalität beruht, der Fall. Das heißt die Existenz selbst eines Dinges, dem äußere Zweckmäßigkeit zukommt, ist als Zweck zu begreifen. Dies lässt sich nun so denken, dass der „Zweck der Existenz“ eines organisierten Wesens in diesem selbst liegt und dann sei es nicht bloß einfach Zweck, sondern zugleich „Endzweck“, oder sein Zweck

---

6 Deutlicher noch als in der dritten *Kritik* heißt es wenige Jahre später in *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*: „Wenn man dieser ihre [der Staaten, D.H.] Geschichte bloß als das Phänomen der uns großentheils verborgenen inneren Anlagen der Menschheit ansieht, so kann man einen gewissen maschinenmäßigen Gang der Natur nach Zwecken, die nicht ihre (der Völker) Zwecke, sondern Zwecke der Natur sind, gewahr werden. Ein jeder Staat strebt, so lange er einen andern neben sich hat, den er zu bezwingen hoffen darf, sich durch dieses Unterwerfung zu vergrößern, und also zur Universalmonarchie, einer Verfassung, darin alle Freiheit und mit ihr (was die Folge derselben ist) Tugend, Geschmack und Wissenschaft erlöschen müßte. Allein dieses Ungeheuer (in welchem die Gesetze allmählig ihre Kraft verlieren), nachdem es alle benachbarte verschlungen hat, löset sich endlich von selbst auf und theilt sich durch Aufruhr und Zwiespalt in viele kleinere Staaten, die, anstatt zu einem Staatenverein (Republik freier verbündeter Völker) zu streben, wiederum ihrerseits jeder dasselbe Spiel von neuem anfangen, um den Krieg (diese Geißel des menschlichen Geschlechts) ja nicht aufhören zu lassen, der, ob er gleich nicht so unheilbar böse ist, als das Grab der allgemeinen Alleinherrschaft (oder auch ein Völkerbund, um die Despotie in keinem Staate abkommen zu lassen), doch, wie ein Alter sagte, mehr böse Menschen macht, als er deren wegnimmt.“ (AA 6:34, Anm.).

7 Vgl. hierzu und zum Folgenden Düsing (1968:206–237, bes. 217 ff.).

„ist außer ihm in einem anderen Naturwesen“, so dass das Ding zwar zweckmäßig, aber nicht als „Endzweck“ existiert (AA 5:426).

Kant entwirft damit ein System der Naturzwecke, dessen Letztpunkt ein Endzweck ist. Dieser aber sei nicht in der Natur aufzufinden, da jedes Ding in der Natur prinzipiell immer auch als Mittel zu anderen Zwecken denkbar ist. So muss der Endzweck außerhalb der Natur liegen, so dass Kant dem System der Naturzwecke mit dem Endzweck einen metaphysischen Fluchtpunkt an die Spitze setzt. In der Natur aber findet sich ein „letzter Zweck“, welcher der „letzte Zweck der Schöpfung hier auf Erden“ ist: der Mensch (AA 5:426). Kant implementiert an dieser Stelle keine theologischen Überlegungen, sondern argumentiert, dass der Mensch das einzige Wesen auf Erden ist, das „Verstand“ hat und „sich einen Begriff von Zwecken machen und aus einem Aggregat von zweckmäßig gebildeten Dingen durch seine Vernunft ein System der Zwecke machen kann“. (AA 5:427). Letzter Zweck der Natur ist der Mensch also, weil er die Fähigkeit der Zwecksetzung besitzt, das heißt seine Zwecke selbst festlegen und die dazugehörigen Mittel auswählen kann.

Den für die spätere Begründung der bürgerlichen Gesellschaft bzw. internationalen föderalen staatlichen Ordnung bereits an dieser Stelle entscheidenden argumentativen Angelpunkt bildet das Prinzip der äußeren Zweckmäßigkeit. Denn die Vernunft wendet dieses Prinzip auch auf die Zweck-Mittel-Relation unter Organismen an, um auch hier wieder ein „System aller Naturreiche nach Endursachen zu denken“ (AA 5:427). Was Kant an dieser Stelle „System aller Naturreiche nach Endursachen“ nennt, wird er am Ende des Argumentationsganges in geschichtsphilosophisch-politischer Hinsicht ganz analog als „System aller Staaten“ (AA 5:432) bezeichnen. Denn so wie organisierte Wesen in ihrem äußeren Verhältnis zueinander ein System der Zwecke ausmachen, so machen auch Staaten, die als organisierte Wesen gedacht werden können, in ihrem äußeren Verhältnis zueinander ein System der Zwecke in einer föderalen Vereinigung aus.

Kant macht sich in diesem Zusammenhang selbst den Einwand, dass man im Grunde doch alle Produkte der Natur auch nach bloß mechanischen Ursachen konzipieren und die zweckmäßige Verursachung für entbehrlich halten könnte, so dass zum Beispiel die topographische Beschaffenheit eines Landes einfach da ist, weil sie rein mechanische Ursachen hat, und nicht als Mittel zu irgendeinem Zweck, etwa um den Lauf von Flüssen zu begünstigen, existiert. Folglich wäre auch der Mensch nicht als letzter Zweck der Natur zu denken. Diesen plausiblen Einwand weist er sogleich mit dem Hinweis auf die bereits aufgelöste Antinomie der teleologischen Urteilskraft zurück, derzufolge wir die Natur gemäß dem Prinzip der reflektierenden Urteilskraft auch „nach Endursachen“ (AA 5:429)

beurteilen sollen, und also bei bloß mechanischen Erklärungen nicht stehen bleiben können.<sup>8</sup>

Der Mensch ist also nicht nur wie alle anderen organisierten Wesen Naturzweck, sondern zugleich letzter Zweck der Natur, „in Beziehung auf welchen alle übrige Naturdinge ein System von Zwecken ausmachen“ (AA 5:429). Allerdings ist er dies nicht für die bestimmende, sondern allein für die reflektierende Urteilskraft, wie Kant ausdrücklich betont. Damit ist bereits der entscheidende Hinweis auch für die Zweckmäßigkeitshypothese in der Geschichte gegeben. Denn diese, so werden wir sehen, ist allein nach dem Prinzip der reflektierenden Urteilskraft zu denken und befördert also keine theoretische Erkenntnis der Planmäßigkeit der Geschichte.

Hier ist nun auch die entscheidende systematische Stelle, an der Kant in der *Kritik der Urteilskraft* zum Begriff der Kultur überleitet, durch den er die Geschichtlichkeit der Menschengattung und ihrer Naturanlagen erklärt. Denn dass der Mensch als letzter Zweck der Natur anzusehen ist, bedeutet, dass die Natur überhaupt ihm als Zweck dienlich und also für ihn Mittel sein soll. Wiederum gibt es zwei Optionen: Entweder die Natur befriedigt diesen Zweck, so dass der Zweck im Erreichen der durch die Natur beförderten „Glückseligkeit“ bestünde, oder der Mensch als letzter Zweck macht sich die Natur so zueigen, dass sie ihm zur „Tauglichkeit und Geschicklichkeit zu allerlei Zwecken dient“. In diesem zweiten Fall besteht der letzte Zweck der Natur in der „Kultur“ des Menschen (AA 5:430).

Schon in der *Grundlegung zur Metaphysik des Sitten* kritisiert Kant, dass „Glückseligkeit“ nicht „der eigentliche Zweck der Natur“ (AA 4:395, vgl. AA 395–399) sein kann, nicht zuletzt weil dieser Begriff inhaltlich zu unbestimmt ist. Ähnlich hält er „Glückseligkeit“ auch in der dritten *Kritik* für einen untauglichen, weil „schwankenden Begriff“, wobei der Mensch „Glückseligkeit“ ohnehin nie erreichen könne, „denn seine Natur ist nicht von der Art, irgendwo im Besitze und Genusse aufzuhören und befriedigt zu werden“ (AA 5:430). Bestünde der letzte Zweck der Natur in der Glückseligkeit des Menschen, würde der Mensch im Hinblick auf ihre Realisierung in der Gattung ohnehin selbst immer nur Mittel sein, da seine willentlichen Zwecksetzungen stets im Dienst der Glückseligkeit stünden. Da Glückseligkeit einen material bestimmten, aber unerreichbaren letzten Zweck der Natur darstellt, kann sie auch nicht zu dem werden, was sich der Mensch nach Kant überhaupt setzen muss: einen „Endzweck“ außerhalb der Natur (AA 5:431).

Der letzte Zweck der Natur lässt sich also nicht materialiter bestimmen. Weil aber gemäß dem System der Zwecke ein solcher letzter Zweck angenommen werden *muss*, kann dieser offenbar nur formal bestimmt werden. Die Bedingung

---

<sup>8</sup> Vgl. AA 5:427–429.

der formalen Bestimmung des letzten Zweckes der Natur wird erfüllt von der „Tauglichkeit“ des Menschen, Zwecke zu setzen und zu deren Verwirklichung die angemessenen Mittel in der Natur aufzusuchen. Letzter Zweck der Natur „in Ansehung der Menschengattung“ ist daher für Kant die „Cultur“ als die „Hervorbringung der Tauglichkeit eines vernünftigen Wesens zu beliebigen Zwecken überhaupt“ (AA 5:431). Unter „Tauglichkeit“ ist die Fähigkeit des Menschen zu verstehen, sich die Natur zur Realisierung der von ihm gesetzten Zwecke anzueignen. Indem der Mensch die Natur als Mittel gebraucht, produziert er Gegenstände zu seinen Zwecken, und dies ist in einem weiten Sinne Kultur, deren formale Bedingung eben in der „Tauglichkeit“ hierzu besteht.<sup>9</sup>

Die Fähigkeit, die Natur als Mittel der Zweck-Realisierung einzusetzen, liegt nicht einfach im Menschen fertig vor, sondern muss ausgebildet werden. Ebendies geschieht in der Geschichte der Menschengattung durch die Entwicklung der Naturanlagen, die dem Menschen durch die freie Setzung von Zwecken und Wahl der dazugehörigen Mittel die Möglichkeit eröffnet, über sich hinauszugehen. Dabei steht der Mensch nicht außerhalb der Kultur, sondern ist Teil von ihr unter den allgemeinen Bedingungen, die die Natur ihm vorgibt. Kant differenziert hierbei zwischen der Kultur der „Geschicklichkeit“ und der Kultur der „Zucht“ (AA 5:432). Auf der einen Seite bedarf der Mensch zwar der Geschicklichkeit, um seine Zwecke erreichen zu können, auf der anderen Seite reicht Geschicklichkeit aber nicht aus, um zwischen möglichen Zwecken zu wählen. Dazu erforderlich ist die „Cultur der Zucht“ (AA 5:432), wie Kant sagt, durch die der Wille zur Wahl der Zwecke diszipliniert wird.

Entscheidend für die Bestimmung des Verhältnisses von Zweckmäßigkeit und Geschicklichkeit der Vernunft ist die Geschicklichkeit, deren Möglichkeit Kant in struktureller Analogie zur Einrichtung der bürgerlichen Verfassung wie in der *Idee* aufgrund des Antagonismus der Menschen erklärt: „Die Geschicklichkeit kann in der Menschengattung nicht wohl entwickelt werden, als vermitteltst der Ungleichheit unter Menschen“ (AA 5:432). Kant ist der Auffassung, dass die Differenziertheit der individuellen Fähigkeiten der Menschen sowie die damit verbundenen Konflikte und Anstrengungen des Lebens die Entwicklung der Naturanlagen überhaupt erst befördert und kulturellen „Fortschritt“ bewirkt: „das glänzende Elend ist doch mit der Entwicklung der Naturanlagen in der Menschengattung verbunden, und der Zweck der Natur selbst, wenn es gleich nicht unser Zweck ist, wird doch hiebei erreicht.“ (AA 5:432). Die Entwicklung der Kultur ist also ohne die Entwicklung der Naturanlagen des Menschen gar nicht denkbar und wird durch diese bedingt. Das heißt Kultur als letzter Zweck der Natur ist nicht

---

<sup>9</sup> Vgl. Düsing (1968, 212 ff.).

möglich ohne die Entwicklung der rationalen wie nicht-rationalen Naturanlagen, die die Geschicklichkeit des Menschen, also seine Fähigkeit, sich die Natur als Mittel anzueignen, erst möglich macht.

Als letzter Zweck der Natur gehört die Kultur selbst zur Natur und wird sogar durch die Natur hervorgebracht. Ihren letzten Zweck verwirklicht die Natur aber nur unter einer Bedingung, die zugleich den Punkt darstellt, an dem die Argumentation der *Kritik der Urteilskraft* mit derjenigen der *Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* zusammenläuft:

Die formale Bedingung, unter welcher die Natur diese ihre Endabsicht allein erreichen kann, ist diejenige Verfassung im Verhältnisse der Menschen untereinander, wo dem Abbruche der einander wechselseitig widerstrebenden Freiheit gesetzmäßige Gewalt in einem Ganzen, welches bürgerliche Gesellschaft heißt, entgegengesetzt wird; denn nur in ihr kann die größte Entwicklung der Naturanlagen geschehen. Zu derselben wäre aber doch, wenn gleich Menschen sie auszufinden klug und sich ihrem Zwange willig zu unterwerfen weise genug wären, noch ein weltbürgerliches Ganze, d.i. ein System aller Staaten, die auf einander nachtheilig zu wirken in Gefahr sind, erforderlich. (AA 5:432)

Kant ist also offenbar der Auffassung, dass die Naturanlagen in der Menschengattung allein unter der formalen politischen Bedingung einer Freiheit garantierenden rechtlichen Ordnung, nämlich der bürgerlichen Gesellschaft bzw. der kosmopolitischen Föderation der Staaten, zur Entwicklung gebracht werden. Man wird sich fragen müssen, warum er dies annehmen kann. Die Berufung auf die politische Anthropologie hilft hier nicht wirklich weiter, da diese keine naturteleologischen Annahmen im Sinne der *Kritik der Urteilskraft* macht. Auf jeden Fall scheint Kant der Meinung zu sein, dass sich Naturanlagen im gesetzlosen Naturzustand deshalb nicht zweckmäßig entwickeln, weil sie durch den Krieg aller gegen alle gehemmt werden und sich so in den Individuen nicht frei entfalten können. Das heißt nicht, dass Naturanlagen zu ihrer Genese nicht einer gewissen Widerständigkeit bedürfen, um zum Vorschein zu kommen und durch ihre Entwicklung den Fortschritt der Kultur zu bewirken. Wie der vierte Satz der *Idee* erklärt, ist dies sogar ein explizites Erfordernis: „Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, die Entwicklung aller ihrer Anlagen zu Stande zu bringen, ist der Antagonismus derselben in der Gesellschaft, so fern dieser doch am Ende die Ursache einer gesetzmäßigen Ordnung derselben wird.“ (AA 8:20) Während in der *Idee* letztlich offen bleibt, worin der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Naturanlagen und der Vergesellschaftung begründet liegt und dort lediglich vorausgesetzt wird, dass sich die Naturanlagen des Menschen in der Gattung vollständig und zweckmäßig entwickeln sollen (AA 8:18f), liefert die *Kritik der Urteilskraft* mit der Theorie des letzten Zwecks der Natur eine nachträgliche teleologische Begründung dieser Annahme.

Wie wir gesehen haben, beruht die Theorie des letzten Zwecks auf dem Begriff der äußeren Zweckmäßigkeit und der sie konstituierenden Zweck-Mittel-Relation. Es ist die der inneren Zweckmäßigkeit koordinierte äußere Zweckmäßigkeit organisierter Wesen, die auf den letzten Zweck der Natur führt. Dieser letzte Zweck der Natur ist, wie dargelegt, der Mensch als Naturwesen, genauer, als Kulturwesen. Im Rahmen des Systems der Zwecke mit dem Menschen als dem letzten Zweck der Natur, ist die Annahme durchaus berechtigt, dass sich die Naturanlagen des Menschen in der Gattung zweckmäßig entwickeln, da er als rationales Wesen nicht nur seine Zwecke, sondern auch die dazu gehörigen, von der Natur vorgegebenen Mittel selbst wählt. Die Zwecksetzungen des Menschen als Kulturwesen, so muss man Kant wohl verstehen, sind dabei natürlicherweise auf die Sicherung seiner Existenz und daher die Vermeidung ihn fundamental bedrohender Konfliktszenarien ausgerichtet. Diesen Zweck zu realisieren, kann nicht anders gelingen als im Rahmen einer bürgerlichen Verfassung und einer darauf folgenden föderalen Staatengemeinschaft. Als Mittel der Realisierung dieses Zwecks stehen ihm dabei allein seine Naturanlagen zur Verfügung, deren gattungsmäßige Ausbildung und Entwicklung in der Geschichte von Kant als Kultur begriffen wird. Bürgerliche Verfassung und föderale Staatengemeinschaft sind daher nach Kant im Rahmen einer politischen Teleologie nicht bloß als Produkte einer politisch-anthropologischen Grundbestimmung zu begreifen, sondern werden durch die Natur in historischer Genese mittels der Entwicklung von Naturanlagen hervorgebracht.

### 3 Abschließende Überlegungen: Föderalismus und Teleologie

Die Rolle des Föderalismus in Kants Denken, so hat sich gezeigt, ist ohne die theoretische Einbettung der Idee des „Föderalismus freier Staaten“ (*Zum Ewigen Frieden* AA 8:354) in einen teleologischen Gesamtrahmen kaum verständlich zu machen. Nicht erst in der *Kritik der Urteilskraft*, sondern schon in der *Idee* bildet die föderale, kosmopolitische Ordnung den *zweckmäßigen* Schlussstein des Kantischen Systemdenkens, weil sie die rechtlich-politische Existenz gleichermaßen von Bürgern und Staaten unter Freiheitsgesetzen zuletzt sichert. Damit trägt die föderalistische Ordnung des Völkerbundes zur Realisierung politisch-rechtlicher Freiheit bei, um die es Kant in seinem Denken vor allem geht. Wie beide Werke verdeutlichen, macht Kant Geschichte und die durch sie hervorgehende Kultur zum Gegenstand teleologischer Naturbetrachtung gemäß dem Prinzip der Zweckmäßigkeit. Geschichte soll so beurteilt werden als ob es in ihr durch die zweckmäßige Entwicklung aller Naturanlagen in der Menschengattung planvoll

zugeht. Das heißt nicht, Geschichte als einen vorherbestimmten, teleologischen Abfolgeprozess menschlicher Handlungen zu supponieren. Ohnehin nimmt Kants Teleologie Zwecke nicht als Realzwecke an, die unabhängig vom menschlichen Erkenntnisvermögen an sich selbst existieren und von der reflektierenden Urteilskraft lediglich entdeckt werden müssen. Zweckmäßigkeit ist allein das Prinzip der reflektierenden Urteilskraft zur Orientierung über bestimmte Arten von Gegenständen, seien es Erkenntnisvermögen in ihrem Verhältnis zueinander, Naturgesetze oder eben auch menschliche Handlungen im systematischen Zusammenhang historischer Prozesse. Dabei versteht Kant Geschichte als Fortschrittsgeschichte. Deutlicher noch als die *Idee* zeigt dies die Erörterung über die „Erneuerte Frage“ im zweiten Abschnitt des *Streits der Fakultäten*: „Ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei“ (AA 7:79). Diese Frage wird von Kant im Sinne seiner teleologischen Beurteilung der Geschichte grundsätzlich positiv beantwortet. Insofern ist der weltbürgerliche Zustand als „Föderalismus freier Staaten“ (AA 8:354) für Kant auch die natürliche Letztkonsequenz historischen Fortschritts.

Als Zustand einer internationalen Rechtsordnung unter Staaten bereift Kant den Föderalismus nicht als Produkt einer Gelegenheitssubsumtion rechtsunsicherer zwischenstaatlicher Verhältnisse unter völkerrechtliche Prinzipien, sondern als Produkt realer historischer Entwicklung zwischenstaatlicher Beziehungen. Das theoretische Modell, mit dem er dabei operiert, ist mereologischer Natur und lässt sich als *bottom-up*-Kontraktualismus bezeichnen. Gemäß diesem Modell wird durch grundlegende Elemente oder Teile eine übergeordnete Struktur errichtet, so dass die Elemente oder Teile als solche nur Bestand haben, wenn die übergeordnete Struktur Bestand hat. Im berühmten zweiten „Definitivartikel“ des *Ewigen Friedens* erläutert Kant die Einrichtung föderaler staatlicher Ordnungsstrukturen daher auch in Analogie zur Idee des staatsbürgerlichen Kontraktualismus:

Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurtheilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d.i. in der Unabhängigkeit von äußern Gesetzen) schon durch ihr Nebeneinandersein lädiren, und deren jeder um seiner Sicherheit willen von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. (AA 8:354)

Die so etablierten Rechtsverhältnisse zwischen Völkern bzw. Staaten sind nach Kant föderaler Natur und damit als „Völkerbund“, nicht als „Völkerstaat“ zu begreifen. Ohnehin wäre ein föderaler „Völkerstaat“ ein „Widerspruch“,

[...] weil ein jeder Staat das Verhältniß eines Oberen (Gesetzgebenden) zu einem Unteren (Gehorchenden, nämlich dem Volk) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk

ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der Völker gegen einander zu erwägen haben, so fern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht. (AA 8:354)

Kant meint, dass eine föderale internationale Ordnung schon allein aus begrifflichen Gründen nicht auf eine weltstaatliche Ordnung hinauslaufen kann, offenbar weil der Begriff ‚Staat‘ ein Subordinationsverhältnis von Elementen bzw. Teilen unter eine übergeordnete Struktur impliziert. Diese in der Literatur<sup>10</sup> des öfteren in Frage gestellte Argumentation hängt nicht zuletzt vom vorausgesetzten Staatsverständnis ab. Sie ist in diesem Zusammenhang aber nicht entscheidend. Wichtiger für das Problem einer philosophischen Grundlegung des Föderalismus ist die Frage nach der eigentlichen Veranlassung der Staaten, sich zu verbünden. In direkter Analogie zum staatsbürgerlichen Kontraktualismus bewertet Kant das Bestehen nicht-föderativer internationaler Verhältnisse als rechtsfreien Naturzustand. In der *Metaphysik der Sitten* erläutert er dies aus völkerrechtlicher Perspektive wie folgt:

1) daß Staaten, im äußeren Verhältniß gegen einander betrachtet, (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande sind; 2) daß dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenn gleich nicht wirklicher Krieg und immerwährende wirkliche Befehdung (Hostilität) ist [...]; 3) daß ein Völkerbund nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages nothwendig ist, sich zwar einander nicht in die einheimische Mißhelligkeiten derselben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der äußeren zu schützen; 4) daß die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung), sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse; eine Verbindung, die zu aller Zeit aufgekündigt werden kann, mithin von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, – ein Recht in subsidium eines anderen und ursprünglichen Rechts, den Verfall in den Zustand des wirklichen Krieges derselben untereinander von sich abzuwehren (foedus Amphictyonum). (AA 6:344; vgl. *Zum Ewigen Frieden* AA 8:356)

So wie die Idee des staatsbürgerlichen Kontraktualismus soziale und politische Verhältnisse aus Gründen der Rechtssicherheit und der damit einhergehenden Beendigung prinzipiell feindseliger Beziehungen zwischen Individuen etabliert, resultieren nach der Idee des weltbürgerlichen Kontraktualismus internationale politische Ordnungsstrukturen aus dem Bestreben, Rechtssicherheit zwischen Staaten herzustellen und den Zustand des Krieges zwischen ihnen auch zukünftig zu beenden.<sup>11</sup> *Prima facie* sieht es so aus, als würde Krieg durch die Abwesenheit von Recht in der Beziehung zwischen Individuen bzw. Staaten hervorgerufen mit

<sup>10</sup> Vgl. etwa Seel (1997) und Kleingeld (2012, 58 ff.).

<sup>11</sup> Diese Interpretation ist natürlich nicht unumstritten. Flikschuh (2004, 168 ff.) etwa hält eine kontraktualistische Lesart von Kants Kosmopolitismus für verfehlt bzw. reduktionistisch.



dem Ergebnis der Errichtung einer rechtssichernden Ordnung, das heißt des Einzelstaates bzw. Staatenbundes:

So wie allseitige Gewaltthätigkeit und daraus entspringende Noth endlich ein Volk zur Entschließung bringen mußte, sich dem Zwange, den ihm die Vernunft selbst als Mittel vorschreibt, nämlich dem öffentlicher Gesetze, zu unterwerfen und in eine staatsbürgerliche Verfassung zu treten: so muß auch die Noth aus den beständigen Kriegen, in welchen wiederum Staaten einander zu schmälern oder zu unterjochen suchen, sie zuletzt dahin bringen, selbst wider Willen entweder in eine weltbürgerliche Verfassung zu treten; oder [...] zu einem Zustande zwingen, der zwar kein weltbürgerliches gemeines Wesen unter einem Oberhaupt, aber doch ein rechtlicher Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht ist. (AA 8:310 f.)

Der explanatorische Mechanismus *Rechtsunsicherheit* → *Krieg* → *Staat/Föderation* ist in den einschlägigen Schriften Kants allenthalben anzutreffen. Doch greift dieses Schema im Hinblick auf die in Frage stehende philosophische Grundlegung des Föderalismus zu kurz. Im Kontext seiner politischen Teleologie stellt sich dies anders dar. Dort versteht Kant den Krieg als von der Natur eingesetztes Zwangsmittel zum Zweck der Einrichtung einer föderalen Ordnung. Der „Krieg“, so heißt es in der *Kritik der Urteilskraft*,

[...] so wie er ein unabsichtlicher (durch zügellose Leidenschaften angeregter) Versuch der Menschen, doch tief verborgener, vielleicht absichtlicher der obersten Weisheit ist, Gesetzmäßigkeit mit der Freiheit der Staaten und dadurch Einheit eines moralisch begründeten Systems derselben, wo nicht zu stiften, dennoch vorzubereiten und ungeachtet der schrecklichsten Drangsale, womit er das menschliche Geschlecht belegt, und der vielleicht noch größern, womit die beständige Bereitschaft dazu im Frieden drückt, dennoch eine Triebfeder mehr ist (indessen die Hoffnung zu dem Ruhestande einer Volksglückseligkeit sich immer weiter entfernt) alle Talente, die zur Cultur dienen, bis zum höchsten Grade zu entwickeln. (AA 5:433; vgl. AA 8:24)

Was Kant bereits in der *Idee* im Sinne seiner teleologischen Geschichtskonzeption und im Hinblick auf die These von der vollständigen Entwicklung der menschlichen Naturanlagen in der Gattung behauptet, nämlich: „Der Mensch will Eintracht; aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist: sie will Zwietracht.“ (AA 8:21), wird in der dritten *Kritik* auf den Föderalismus übertragen. Die Natur setzt den Krieg als Mittel („Triebfeder“) zur Realisierung der föderalen, kosmopolitischen Vereinigung der Staaten ein, nicht ohne sich zugleich der „Talente“ der einzelnen Menschen zu bedienen. Auch wenn man Kant keine kriegsbilligenden oder -verherrlichenden Motive unterstellen darf, nicht zuletzt weil er den Krieg als ein unter allen Umständen zu vermeidendes Übel der

Menschheit brandmarkt<sup>12</sup>, ist diese Auffassung doch höchst problematisch. Schließlich könnte man sich im Sinne einer solchen Argumentation berechtigt sehen, den Krieg angesichts des höheren Guts einer ihm nachfolgenden rechts-sichernden föderativen Friedensordnung als ein in Kauf zu nehmendes Übel zu legitimieren, auch wenn man ihn für moralisch verwerflich hält. Es ist nicht erkennbar, wie sich diese Spannung zwischen der geschichtsteleologischen Auffassung des Krieges als Mittel zum Zweck und der Diskreditierung des Krieges als moralisches Übel durch den Hinweis auf die *bloß* teleologische Beurteilung der Geschichte durch die reflektierende Urteilskraft, die im Krieg ja nicht das *reale* Mittel zur Erreichung des *realen* Zwecks einer föderalen weltbürgerlichen Ordnung erblickt, lösen lässt. In der Grundlegung des Föderalismus durch Kants politische Teleologie scheint diese Spannung zunächst unvermeidbar und ist wohl nur im konkreten institutionalisierten Rahmen rechtlich-politischer Friedenssicherung zu lösen.

## Bibliographie

- Brown, Garrett Wallace (2009): *Grounding Cosmopolitanism: From Kant to the Idea of a Cosmopolitan Constitution*, Edinburgh.
- Düsing, Klaus (1968): *Die Teleologie in Kants Weltbegriff* (Kant-Studien Ergänzungsheft 96), Bonn.
- Flikschuh, Katrin (2004): *Kant and Modern Political Philosophy*, Cambridge.
- Heidemann, Dietmar H. (2010): *Allgemeine Zweckmäßigkeit der Natur*, in: Tobias Schlicht (Hg.): *Zweck und Natur: Historische und systematische Untersuchungen zur Teleologie*, München 2010, S. 91–111.
- Höffe, Otfried (2001): ‚Königliche Völker‘: Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedentheorie, Frankfurt am Main.
- Kleingeld, Pauline (2012): *Kant and Cosmopolitanism. The Philosophical Ideal of World Citizenship*, Cambridge.
- Laberge, Pierre (2004): *Von der Garantie des ewigen Friedens*, in: Otfried Höffe (Hg.): *Immanuel Kant, Zum Ewigen Frieden*, 2. Auflage, Berlin, S. 149–170.
- Louden, Robert (2000): *Kant's Impure Ethics: From Rational Beings to Human Beings*, New York.
- Mensch, Jennifer (2013): *Kant's Organicism. Epigenesis and the Development of Critical Philosophy*, London.
- Riley, Patrick (1979): *Federalism in Kant's Political Philosophy*, in: *Publius* 9, pp. 43–64.

---

<sup>12</sup> Siehe u. a. *Metaphysik der Sitten*: „Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderstehliches Veto aus: Es soll kein Krieg sein; weder der, welcher zwischen Mir und Dir im Naturzustande, noch zwischen uns als Staaten, die, obzwar innerlich im gesetzlichen, doch äußerlich (in Verhältniß gegen einander) im gesetzlosen Zustande sind; – denn das ist nicht die Art, wie jedermann sein Recht suchen soll.“ (AA 6:354). Vgl. AA 8:355–357.

- Seel, Gerhard (1997): >Mais il y aurait là contradiction<. Une nouvelle lecture du deuxième article définitif, in: Pierre Laberge e.a. (ed.): L'année 1795. Essai sur la paix, Paris, pp. 160–182.
- Zammito, John (2015): Bringing Biology Back In: The Unresolved Issue of „Epigenesis“ in Kant, in: Con-Textos Kantianos. International Journal of Philosophy 1, pp. 197–216.

